

MURODEL
WEALTH MANAGEMENT

PRAXISLEITFADEN · STEUERN · REGIONALE EINKOMMENSTEUER

Praxisleitfaden zum Mbappé-Gesetz

Regionaler Steuerabzug von 20 % für Investitionen von Steuerpflichtigen, die ihren steuerlichen Wohnsitz aus dem Ausland in die Autonome Gemeinschaft Madrid verlegen.

AUSGABE NOVEMBER 2026

murodel.com

STEUERN · REGIONALE EINKOMMENSTEUER

Der Investitionsabzug für neue Einwohner

Das Gesetz 4/2024 der Autonomen Gemeinschaft Madrid führte mit Wirkung zum 1. Januar 2024 einen Abzug im regionalen Anteil der Einkommensteuer (IRPF) für Steuerpflichtige ein, die ihren steuerlichen Wohnsitz aus dem Ausland nach Madrid verlegen und in bestimmte Finanzanlagen investieren. Er ist als **Mbappé-Gesetz** bekannt.

Der Steuerpflichtige wird als gewöhnlicher Gebietsansässiger mit seinem Welteinkommen besteuert und kann 20 % des investierten Betrags von der regionalen Bruttosteuer abziehen. Als regionaler Abzug gilt er nur für Einwohner der Autonomen Gemeinschaft Madrid.

AUF EINEN BLICK

20 %	Abzug auf den Anschaffungswert der Investition, ohne Höchstbetrag.
5 Jahre	Kein steuerlicher Wohnsitz in Spanien vor dem Umzug.
6 Jahre	Haltedauer für den Wohnsitz in Madrid und die Investition.
40 %	Höchstbeteiligung des Steuerpflichtigen und seiner Familie an der Gesellschaft.

IN DIESEM LEITFADEN

01 Voraussetzungen und begünstigte Anlagen
02 Höhe, Anrechnung und Haltedauer
03 Häufig gestellte Fragen
04 Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

01 · ANWENDUNGSBEREICH

Voraussetzungen und begünstigte Anlagen

Geregelt im Gesetzesvertretenden Dekret 1/2010, konsolidierte Fassung der Rechtsvorschriften der Autonomen Gemeinschaft Madrid über die vom Staat abgetretenen Steuern, in der Fassung des Gesetzes 4/2024.

Steuerpflichtige

- Personen, die in den fünf Jahren vor dem Umzug **nicht in Spanien steuerlich ansässig waren**, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- Die ab dem 1. Januar 2024 ihren steuerlichen Wohnsitz in der **Autonomen Gemeinschaft Madrid** begründen.
- Die **diesen Wohnsitz sechs Jahre lang beibehalten**.

Wer aus einer anderen spanischen Autonomen Gemeinschaft zuzieht, kann den Abzug nicht in Anspruch nehmen.

Begünstigte Anlagen

- Öffentliche oder private **Schuldtitel** (Anleihen, Obligationen, Wechsel und Schuldscheine), börsennotiert oder nicht.
- **Aktien und Anteile** am Kapital oder Eigenkapital von Gesellschaften jeder Art, börsennotiert oder nicht.

Voraussetzungen für Beteiligungen: Die Gesellschaft darf nicht in einem nicht kooperativen Staat ansässig sein; die Beteiligung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen bis zum zweiten Grad darf **40 %** des Kapitals oder der Stimmrechte nicht übersteigen; und der Investor darf keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben und in keinem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen. **Die Investition muss weder in Madrid noch in Spanien erfolgen.**

Ob der Abzug für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gilt, ist eine Auslegungsfrage, die im Einzelfall zu klären ist.

Zeitpunkt der Investition

Im Steuerjahr der Begründung des Wohnsitzes in Madrid oder im darauffolgenden Jahr. Bei Wertpapieren spanischer Gesellschaften kann die Investition auch im Jahr vor dem Umzug erfolgen, sofern sie bis dahin gehalten wird.

02 · BERECHNUNG

Höhe, Anrechnung und Haltedauer

Höhe

Der Abzug beträgt **20 % des Anschaffungswerts** einschließlich der mit dem Erwerb verbundenen Kosten und Steuern, ohne Zinsen, und **ohne Höchstbetrag**.

Er wird von der **regionalen Bruttosteuer** der IRPF nach allen übrigen regionalen Abzügen abgezogen. Der mangels ausreichender Steuer nicht genutzte Betrag kann in den **fünf folgenden Steuerjahren** abgezogen werden.

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger zieht 2026 nach Madrid und investiert 1.000.000 € in begünstigte Anlagen; daraus ergibt sich ein Abzug von **200.000 €**. Bei einer allgemeinen Bemessungsgrundlage von 250.000 € und einer Bemessungsgrundlage für Ersparnisse von 100.000 € jährlich beläuft sich seine regionale Bruttosteuer auf rund **58.090 €**.

Steuerjahr	Angerechneter Abzug	Verbleibend
2026	58.090 €	141.910 €
2027	58.090 €	83.820 €
2028	58.090 €	25.730 €
2029	25.730 €	0 €

Ein Betrag, der nicht innerhalb von fünf Steuerjahren angerechnet werden kann, verfällt. Die Investition ist daher an der voraussichtlichen regionalen Steuer auszurichten.

Haltedauer

Investition und Wohnsitz müssen **sechs Jahre** beibehalten werden. Eine Veräußerung der Anlagen ist zulässig, sofern **der gesamte Erlös** innerhalb eines Monats in andere begünstigte Anlagen **reinvestiert** wird. Bei Nichteinhaltung entfällt der Abzug und ist mit Verzugszinsen zu berichtigen.

Unvereinbarkeiten

Der Abzug ist unvereinbar mit der Sonderregelung für entsandte Arbeitnehmer nach Artikel 93 des IRPF-Gesetzes und, für dieselbe Investition, mit den regionalen Abzügen für Investitionen in neu oder kürzlich gegründete Gesellschaften und in Gesellschaften des Segments BME Growth.

FAQ

Häufig gestellte Fragen

Können spanische Staatsangehörige den Abzug nutzen?	Ja, sofern sie in den fünf Jahren vor dem Umzug nicht in Spanien steuerlich ansässig waren.
Gilt der Abzug für den Erwerb von Immobilien?	Nein. Begünstigt sind Schuldtitel sowie Aktien oder Anteile an Gesellschaften, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.
Was geschieht bei einem Verkauf der Anlagen vor Ablauf von sechs Jahren?	Wird der gesamte Erlös innerhalb eines Monats in andere begünstigte Anlagen reinvestiert, bleibt der Abzug erhalten. Andernfalls entfällt er und ist mit Verzugszinsen zu berichtigen.
Gilt der Abzug in anderen Autonomen Gemeinschaften?	Nein. Es handelt sich um einen eigenen Abzug der Autonomen Gemeinschaft Madrid.

QUELLEN

Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

In diesem Leitfaden zitierte Vorschriften und Entscheidungen. Die jeweils geltende Fassung ist im spanischen Staatsanzeiger (BOE), in den Amtsblättern der Autonomen Gemeinschaften und auf dem elektronischen Portal der spanischen Steuerverwaltung zu prüfen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetzesvertretendes Dekret 1/2010 vom 21. Oktober, konsolidierte Fassung der Rechtsvorschriften der Autonomen Gemeinschaft Madrid über die vom Staat abgetretenen Steuern.
- Gesetz 4/2024 der Autonomen Gemeinschaft Madrid zur Einführung des Abzugs für Investitionen neuer Steuerpflichtiger aus dem Ausland.
- Gesetz 35/2006 über die Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPF), Artikel 46, 74 und 76.

MURODEL

WEALTH MANAGEMENT

Vermögensverwaltung mit Sitz in Madrid. Wir verbinden Anlage, Finanzierung und Steuern für Unternehmer, Investoren und Familien.

BÜRO · NACH VEREINBARUNG

Paseo de la Castellana 7, 1. Stock
28046 Madrid

KONTAKT

info@murodel.com
+34 627 788 744

WEB

murodel.com
Online-Termin vereinbaren

WICHTIGER HINWEIS

Dieser Leitfaden dient ausschließlich der allgemeinen Information und gibt die Rechtslage sowie die Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis mit Stand November 2026 wieder. Er stellt weder eine Rechts- oder Steuerberatung noch eine individuelle Anlage- oder Finanzierungsempfehlung dar. Jeder Fall ist individuell und gegebenenfalls mit Unterstützung eines Steuer- oder Rechtsberaters zu prüfen; Rechtsvorschriften können sich ändern, und Finanzierungskonditionen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Institut. Vergangene Wertentwicklungen sind keine Garantie für künftige Erträge; jede Anlage ist mit dem Risiko eines Kapitalverlusts verbunden.

AGMUDEL 4460, S.L. (MURODEL Wealth Management), Steuernummer B22642177, exklusiver Finanzagent der Bankinter, S.A., eingetragen im Agentenregister der CNMV.